

Gewährleistungspflicht wird auf zwei Jahre verlängert

Am 1. Januar 2002 soll das neue Schuldrecht in Kraft treten.

Mit dem Gesetz werden die EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf und 2 weitere Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt und gleichzeitig das Schuldrecht modernisiert, d.h. der Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der die grundlegenden Bestimmungen für alle Verträge enthält.

Hier ist unter anderem die sogenannte Gewährleistung des Verkäufers geregelt.

Stellt ein Käufer nach Kauf seiner Ware beispielsweise fest, dass diese mangelhaft ist, so kann er aufgrund des Schuldrechts den Umtausch verlangen oder sein Geld zurückfordern.

Ein wesentlicher Punkt im neuen Gesetz ist, dass die gesetzliche Gewährleistungspflicht

für die Verkäufer von bisher sechs Monaten auf künftig zwei Jahre erhöht wird.

Auch Reparaturen sollen eine zweijährige Garantie bekommen.

Für Gebrauchte Produkte gilt die Gewährleistungspflicht von einem Jahr.

Dies betrifft aber nur Verkäufe zwischen Händler und Käufer, nicht Verkäufe zwischen Privatpersonen.

Wenn allerdings ein Handwerker sein Auto was auf seinen Betrieb zugelassen ist als Gebrauchtwagen an einen privaten Kunden verkauft. Dann tritt er – streng nach den EU-Richtlinien – als gewerblicher Händler auf und muss dem Käufer für ein Jahr Gewährleistung geben.

Die aktuelle Reform ändert das Schuldrecht in vielen Details und hat vor allem den Verbraucherschutz bei Kaufverträgen im Visier. Für Konsumenten aber auch für den Hersteller, Handel und den Zulieferer sind die neuen Regelungen im Bezug auf den Kauf besonders wichtig.

(Folgende Punkte geben die wichtigsten Veränderungen der Rechtslage wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Kaufrecht

- Bisher ist in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eine gesetzliche Gewährleistungsfrist für Mängel von sechs Monaten geregelt. Die Schuldrechtsreform verlängert diese Frist auf zwei Jahre.
- Besonders vorteilhaft für den Käufer ist die Beweislastumkehr. Ab 2002 muss der Verkäufer beweisen, dass seine Ware nicht schadhaft ist.
- Eine wesentliche Auswirkung für die Verkäufer ist: Sie haften auch für die Angaben die der Hersteller in seiner Werbung und Etikettierung angepriesen hat (z.B. Werbung für 3-Liter-Auto). Verkäufer haftet auch für fehlerhafte Montageanleitungen („IKEA-Klausel“). Eine besondere eigene Zusicherung des Verkäufers ist nicht nötig.

- Der Verkäufer hat ein Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten, wenn er von einem Käufer der Verbraucher ist, wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sache schon vorher mangelhaft war.
- Die einheitliche Grundverjährung wird von 30 auf 3 Jahre verkürzt.
- Verbraucherschutzgesetze (unter anderem AGB-Gesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Verbraucherkreditgesetz) wurden in das BGB überführt.

Werkvertragsrecht

- Das Kaufrecht findet ab 2002 auch auf Verträge über Lieferung herzustellender beweglicher Sachen Anwendung. Der bisherige Werklieferungsvertrag entfällt.
- Die Haftung des Werkunternehmers für Mängel wird an die Änderungen des Kaufrechts angepasst.
- Kostenvoranschläge dürfen nicht mehr in Rechnung gestellt werden, es sei denn der Werkunternehmer kann eine Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden beweisen. Schriftform ist hierfür nicht erforderlich.

Copyright by MCH 12/2001
Autorin: Claudia Stemick